Helmut Bürger

Erweiterung des Medienstaatsvertrags um Bevölkerungswarnungen

Der Medienstaatsvertrag sollte erweitert werden um eine ausdrückliche Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Warnung der Bevölkerung vor Gefahren, Notlagen und Katastrophen.

Das empfohlene Verhalten bei Alarmsignalen, wie z. B. Sirenenalarm, oder Warnmeldungen auf Mobiltelefonen durch Warn-Apps, oder Cell Broadcast (DE-Alert), beinhaltet immer an prominenter Stelle: „*Radio einschalten für weitere Informationen*“.

Leider gab es im öffentlichen Rundfunk in den letzten Jahren, sowohl bei amtlichen Gefahrendurchsagen, als auch bei Warnungen und Informationen aus eigener öffentlich-rechtlicher Kraft, bedeutende Mängel und Lücken. Ich sehe hier Handlungs- und Regelungsbedarf.

Nachfolgend mein Vorschlag zur Erweiterung des Medienstaatsvertrags um den ausdrücklichen Auftrag für Bevölkerungswarnungen. Ich bin kein Jurist, aber ich hoffe, die jeweilige Intention der vorgeschlagenen Paragrafen wird klar genug. Begründung und Erläuterung folgen ab Seite 4.

AUFTRAG (Fortschreibung des § 26 Medienstaatsvertrag)

Warnung der Bevölkerung ist Aufgabe des öffentlichen Rundfunks

(7a) Es ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Bevölkerung vor und während Gefahren und Katastrophen zu warnen, zu informieren und konkrete Handlungsempfehlungen zu geben. Dies ist an allen Wochentagen und zu allen Tageszeiten zeitnah zu gewährleisten.

Die allgemein anerkannten Grundregeln der Krisenkommunikation sind einzuhalten.[1]

Warnungen, und die Sicherstellung der Möglichkeit dazu, gehören zum Kern der Grundversorgung und haben zeitlich, technisch, organisatorisch, personell und finanziell Vorrang vor anderen Aufgaben.

(7b) Warnungen werden, angepasst an das Gefahrengebiet, im Hörfunk regional begrenzt ausgesendet. Dazu werden die regionalen Sendegebiete (Regionalfenster) der Landesrundfunkanstalten genutzt.

(7c) Die Warnsender sind im Regelbetrieb mit einem Programm zu belegen, bei dem der Bürger anhand des Programmnamens und aus Hörerfahrung Warnungen und Informationen im Gefahrenfall erwarten kann, z. B. mit einer Informationswelle.

(7d) Warnungen sind im linearen Fernsehen, wie auch während des Abrufs nonlinearer Inhalte, wenigstens als Laufschrift anzuzeigen. Dabei ist auf weitergehende Informationen im Radio, im Videotext und online, hinzuweisen. Alle Möglichkeiten zur Barrierefreiheit sind auszuschöpfen.

---

[1] Sollte es, analog zu den anerkannten Regeln der Technik, keine allgemein anerkannten Grundregeln der Krisenkommunikation geben, so sind diese in maximal 7 prägnanten Leitsätzen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), anhand des Standes der Wissenschaft, zu definieren.

Übernahme und Verbreitung amtlicher Warnungen

(7e) Die bestehenden Regelungen zu „Amtlichen Gefahrendurchsagen“ und „Gefahrenmitteilungen“ im Rundfunk bleiben unverändert, ersetzen aber nicht eine eigenständige, vor Gefahren warnende Berichterstattung der Landesrundfunkanstalten.

(7f) Sobald Rundfunksender, z. B. durch die eigenen Nachrichten, erfahren, dass im Sendegebiet Gefahren vorliegen, die eine amtliche Gefahrendurchsage erfordern könnte, so ist bei den zuständigen staatlichen Stellen nachzufragen. Bei Ausbleiben von Meldungen der zuständigen staatlichen Stelle ist diese Nachfrage regelmäßig zu wiederholen, bis die Gefahr vorüber ist.

(7g) Für eine unverzügliche, vollständige und verständliche Ausstrahlung von amtlichen Gefahrendurchsagen im vorgesehenen Zielgebiet ist die Intendantin, der Intendant der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt verantwortlich.
Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten hierbei wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(7h) Neben dem bereits vorgeschriebenen Hinweis “amtliche Gefahrendurchsage” wird folgende Signalisierung eingeführt:

Akustisch: Der Beginn einer amtlichen Gefahrendurchsage wird angezeigt durch einen kurzen Signalton, der dem akustischen Signal von Cell-Broadcast-Warnungen für Mobiltelefone gleicht.

Metadaten: Gefahrendurchsagen werden durch ein Signal flankiert, das es Empfangsgeräten erlaubt, Warnungen automatisiert zu Gehör zu bringen.
Technische Einzelheiten regelt eine Verordnung der Bundesnetzagentur.

Solange nicht mindestens 95 % aller Kraftfahrzeuge über ein System verfügen, das Warndurchsagen automatisiert einschaltet, sind Warndurchsagen zusätzlich mit der Signalisierung für Verkehrshinweise zu versehen.

Härtung der technischen Infrastruktur für Katastrophenfälle

(8a) Um als Teil der kritischen Infrastruktur, staatsferne, politische, wirtschaftliche und technische Unabhängigkeit in hoher Zuverlässigkeit sicherzustellen, befindet sich die für Warnungen genutzte Übertragungstechnik vollständig, inklusive Immobilien, in eigenem Besitz und eigenem Betrieb der Landesrundfunkanstalten. Gleiches gilt für die Signalzuführung.
Betrieb und Signalzuführung der Warnketten sind redundant auszuführen. Ein autonomes Funktionieren, unabhängig von Einflüssen Dritter, unabhängig von Internetinfrastruktur, und für die Dauer von wenigstens 20 Tagen ohne öffentliche Stromversorgung, ist sicherzustellen.
Dies gilt ausdrücklich auch für eine Umstellung auf zukünftige Übertragungstechnik, wie z. B. DAB+ oder 5G-Broadcast.

(8b) Bei einem Ausfall von Sendeinfrastruktur, z. B. eines regionalen Sendestudios, ist die technische und inhaltliche Versorgung des Gefahrengebietes durch umliegende Technik und Personal zeitnah sicherzustellen. Diese Fähigkeit ist jederzeit rund um die Uhr zu gewährleisten, z. B. durch Rufbereitschaft und Bevorratung geeigneter Technik.

(8c) Das für Warnungen vorgesehene Programm wird flächendeckend über leistungsstarke UKW-Sender verbreitet, bis mehr als 95 % der Einwohner Deutschlands über eine andere, geeignete, zukünftige Warntechnik erreicht werden, die den hier genannten Anforderungen genügt.

Verbraucherschutz & Bürgerfreundlichkeit

(9a) Ein voraussetzungsloser, diskriminierungsfreier, anonymer und, von Rundfunkbeiträgen abgesehen, gebührenfreier Zugang zu allen öffentlich-rechtlichen Programmen - und damit auch zu Warninformationen - wird unabhängig von Übertragungstechnik, Signallieferant und Anbieter garantiert. Für gesetzlich vorgesehene, gebührenfinanzierte Programme gilt – inklusive der regional richtigen Inhalte – eine Angebotspflicht.

Programme müssen ohne Weglassen, oder Hinzufügen von Inhalten (z. B. Werbung), inklusive Zusatzdaten (z. B. EPG, HbbTV) ohne Hürden auffindbar und zugänglich sein. In der Regel ist eine bitgenaue Übertragung anzustreben. Eine veränderte, z. B. qualitativ abgesenkte, Übertragung ist mit dem Programmanbieter abzustimmen.

Dies gilt ausdrücklich auch für zukünftige Übertragungstechnik, wie z. B. 5G Broadcast.

Diese Garantie ist vom Bürger individuell einklagbar, unbesehen, wer der Verursacher einer Einschränkung wäre, ob Staat, Rundfunkanstalt, Gerätehersteller, Sendernetzbetreiber oder andere Programmdistributoren. Sammelklagen sind zulässig.

Die hier gesetzlich beauftragten Warnprogramme müssen auf allen Übertragungswegen und Bedienoberflächen leicht auffindbar sein. Örtlich zutreffende Warnungen müssen unmittelbar übertragen oder angezeigt werden.

(9b) Die individuellen Unkosten des Beitragszahlers bei der Einführung neuer Übertragungstechnik müssen, unter Berücksichtigung der Lebensdauer dieser Technik, in einem angemessenen Verhältnis zum Rundfunkbeitrag stehen.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) nimmt vor der Einführung neuer Techniken eine wirtschaftliche und ökologische Gesamtbetrachtung von Rundfunkbeitrag und Kosten für neu benötigte Empfangstechnik aus Sicht des Beitragszahlers vor. Die ökologische Gesamtbetrachtung wird gemäß einer geeigneten ISO-Norm (z. B. #14044) erstellt.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann Rundfunkteilnehmern mit überproportional hohen Unkosten der Kaufpreis für neue Geräte erstattet werden, falls die Wirtschaftlichkeit einer Änderung insgesamt gegeben ist. Näheres regelt eine Verordnung.

Inkrafttreten und Übergangsfristen

(10) Die Regelung (9) und (10) treten mit Verkünden des Gesetzes in Kraft.
Für die anderen Absätze gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten, für (8) von 2 Jahren.

Begründung und Erläuterung der Beauftragungen

Zu 7a

Warnung und Information der Bevölkerung durch den öffentlichen Rundfunk *zeitlich vor und während* Gefahrenlagen haben in der Vergangenheit schon mehrfach schlecht oder gar nicht funktioniert. Sowohl die Aussendung von amtlichen Gefahrendurchsagen, wie die Information durch eigene Programmleistung, sehe ich als stark verbesserungswürdig an. Die Berichterstattung *nach* Schadensereignissen ist nicht gemeint.
Bei Gefahrenwarnungen (außer für den Straßenverkehr) scheint ein systemischer Mangel im deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzuliegen. Dazu einige Beispiele:

WDR, Juli 2021, Flutkatastrophe NRW, 45 Tote im Sendegebiet

„Unterlassene Hilfeleistung: WDR lässt den Westen im Stich“:
https://www.dwdl.de/meinungen/83629/unterlassene_hilfeleistung_wdr_laesst_den_westen_im_stich/
Wegen fehlender „medialer Begleitung durch Rundfunk und Fernsehen“ wurde mancherorts bewusst auf eine Warnung der Bevölkerung durch Sirenenalarm verzichtet:
https://www.zeit.de/news/2021-07/23/rheinisch-bergischer-kreis-absichtlich-keine-sirenen

SWR, Juli 2021, Flutkatastrophe im Ahrtal, 134 Tote im Sendegebiet

Harmlose, leichte Warnungen, keine Gefahrendurchsagen:
https://x.com/mjrieger/status/1416943551666139138
„man habe in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli verzweifelt vor dem Radio gesessen und auf Tipps und Ratschläge gewartet“:
https://taz.de/Flutkatastrophe-in-Westdeutschland/!5787180/

RBB, Februar 2019, 31 Stunden Strom-, Internet- & Mobilfunkausfall in Teilen Berlins

„Trotz bereitgehaltenem Radio samt ausreichendem Batterievorrat für eben genau solch einen Fall, war dieses zu meinem großen Erstaunen nahezu völlig nutzlos.“ Leserbrief von Sabine_W:
https://www.tagesspiegel.de/berlin/stromausfall-in-koepenick-blackout-offenbart-maengel-beim-katastrophenschutz/24023266.html?pageNumber=1&commentId=5c6f9161546b8e554ebd8277

BR, Juni 2016, Unwetter in Südostbayern, 7 Tote im Sendegebiet

„#Hochwatergate reloaded: Sie lernen es nie oder wollen einfach nicht“:
https://wetterkanal.kachelmannwetter.com/hochwatergate-reloaded-sie-lernen-es-nie-oder-wollen-einfach-nicht/
http://uebermedien.de/5382/es-gelten-entsprechende-warnungen-die-ard-unwetter-routine/

Die Liste mit Beispielen ließe sich fortsetzten. Ich möchte die gesetzliche Beauftragung des öffentlichen Rundfunks zur Bevölkerungswarnung aber nicht nur mit der bisherigen lausigen Praxis begründen, sondern auch theoretisch.

In der Technik ist es seit Jahrzehnten üblich - und vielfach auch gesetzlich vorgeschrieben - sicherheitsrelevante Funktionen redundant, also doppelt, oder sogar mehrfach, auszuführen. Man denke

an Zweikreis-Bremssysteme für Kfz, oder - trotz erheblichen Mehraufwandes - den Bau von zwei Röhren bei neuen Tunnels. Für die potenziell lebensrettende Bevölkerungswarnung sollte dieses Sicherheitsprinzip ebenfalls gelten.

Neben den staatlichen Warnungen sollte es deshalb zusätzlich ein weiteres *unabhängiges*, staatsfernes Warnsystem geben. Es bietet sich an, dieses innerhalb der - von der Informationsgewinnung bis zur Übermittlung an den Bürger - vorhandenen Infrastruktur eines unabhängigen, staatsfernen, öffentlichen Rundfunks *aufzubauen*.

So könnte im Falle von temporären oder lokalen Mängeln, Verspätungen oder eines kompletten Versagens der staatlichen Bevölkerungswarnung, diese zweite Ebene die Warnung der Bevölkerung gewährleisten, bzw. ergänzen.

Gleiches gilt bei technischem Versagen von staatlichen Warnmitteln, bei Ausfall von Sirenen, oder Ausfall von Mobilfunknetzen und damit dem Ausfall von allen internet- und mobilfunkbasierten Warnungen und Informationen, wie z. B. von Warn-Apps und Cell-Broadcast-Warnungen.

Die Ausstrahlung von Radio und Fernsehen hat sich über Jahre technisch als robust bewährt. In der Flutkatastrophe 2021, zum Beispiel, waren vielfach leitungsgebundenes Internet, Telefon, Mobilfunk, inklusive mobilem Internet, Strom, Sirenen, sowie teilweise auch der BOS-Behördenfunk (Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfunk) komplett ausgefallen. Auch Murphys Law brachte sich in Erinnerung, Satellitentelefone funktionierten ebenfalls nicht.

Der Lokalsender Radio Wuppertal stellte in der Flutnacht ein ausgezeichnetes Programm auf die Beine. Technisch war der kleine Sender jedoch bereits nach wenigen Stunden im Notbetrieb und noch in der ersten Katastrophennacht musste der Sendebetrieb komplett eingestellt werden.

Öffentlich-rechtliches ***Radio und Fernsehen*** blieben technisch unbeeinträchtigt auf Sendung und wären damit vor Ort ***das einzige massentaugliche Echtzeitmedium während der Notlage*** - *die einzig verbleibende Informationsmöglichkeit* - gewesen, wenn dort zeitnah mehr und bessere Information geboten worden wäre.

Eine ausdrückliche gesetzliche Beauftragung potenziell lebensrettender Gefahrenwarnungen im öffentlichen Rundfunk scheint mir aus den Fürsorge- und Schutzpflichten des Staates gegenüber dem Bürger heraus in gerader Linie folgerichtig und geboten.

Eine Priorisierung des Warnauftrages, gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Programmaufträgen, ist ebenfalls sinnvoll. Ich spitze zu: In meiner Werteordnung kommen reale Menschenleben *vor* Unterhaltung mit virtuellen Roten Rosen.

Allgemein sollte bei der Risikovorsorge beachtet werden: Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmaß definiert die Höhe eines Risikos. Somit können auch seltene, überraschende, oder sehr unwahrscheinliche Ereignisse ein relevantes Risiko darstellen, wenn ihr Schadensausmaß sehr groß ist.

Zu 7b

Gemeint sind die rund 40 Regionen, für die die Landesrundfunkanstalten, oft aus Studios vor Ort, (werk)täglich zeitweise ein eigenes Radioangebot via UKW, DAB+ und online senden.

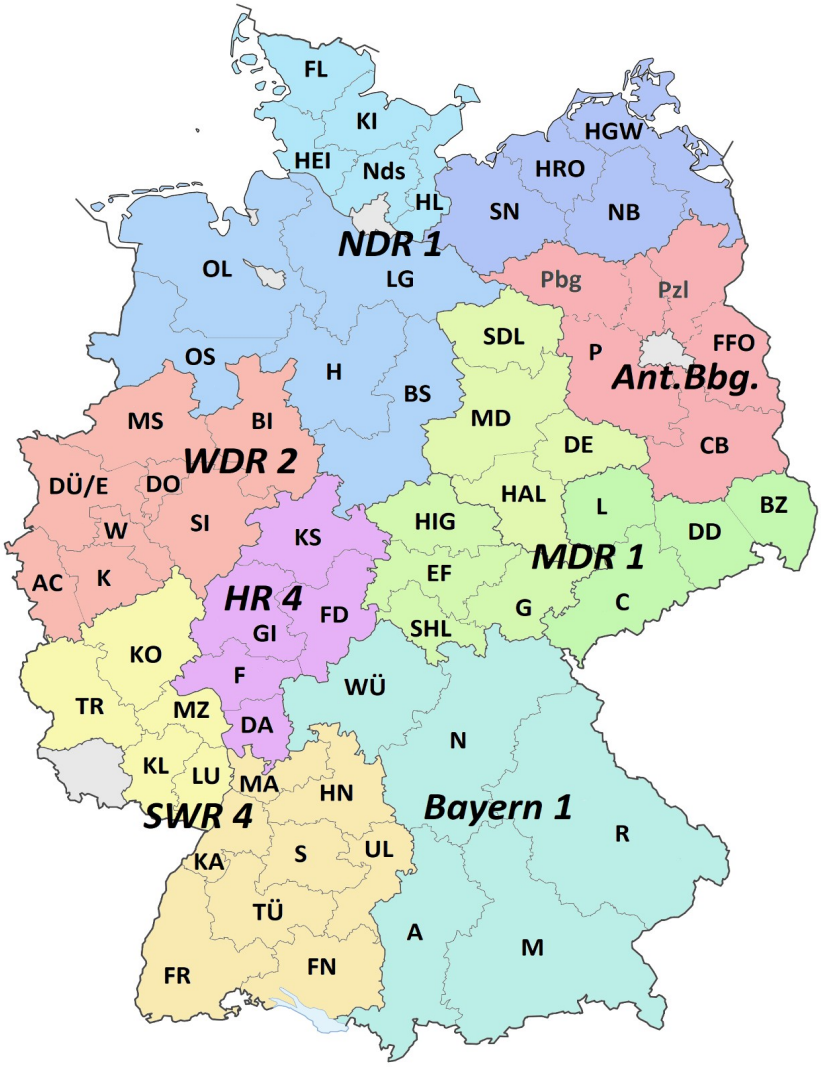

Grafik: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:ARD-Hörfunkfenster.png

Zu 7f

Die *Bring*schuld der staatlichen Stellen für Gefahrendurchsagen wird ergänzt durch eine *Hol*-schuld der Rundfunksender, um technischem, organisatorischem oder menschlichem Versagen in der Meldekette entgegenzuwirken, um Pannen zu verhindern.

Festzuhalten ist, beim letzten Test 2021, der leider ein Ernstfall mit mehr als 180 Toten war, gab es bei Warnungen der zuständigen staatlichen Katastrophenschutzbehörden über den öffentlichen

Rundfunk unter dem Strich einen Totalausfall. 17 amtliche Gefahrendurchsagen der höchsten Stufe (*„programmunterbrechend im Hörfunk und im Fernsehen“* gemäß § 4) hatten die Katastrophenschutzbehörden ausgegeben. Bei keiner Anstalt, deren offizielles Sendegebiet das Katastrophengebiet umfasst (ZDF, DLF, SWR, WDR), ging auch nur eine einzige dieser amtlichen Gefahrendurchsagen im Radio oder TV über den Sender.
Quellen: eigene Programmbeobachtung und
https://www.deutschlandfunk.de/warnmeldungen-vor-der-flut-kommunikation-zwischen-behoerden-100.html
https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/trier/warnmeldungen-aus-trier-kamen-nicht-bei-radiosendern-an-100.html

Für sicherheitsrelevante Notfälle hat sich die Implementierung einer, eigenen, über hierarchisch und kleinteilig abgegrenzte Zuständigkeiten *hinausgehenden* Zusammenarbeit bewährt. In der Luftfahrt, z. B. nach dem CRM-Konzept.
Zusätzlich möchte ich empfehlen, Bring- und Holverfahren von amtlichen Warnungen für den Rundfunk regelmäßig für die vollständige Informationskette zu üben, z. B. jährlich an einem Warntag, aber auch, wie es mittlerweile Stand der Technik ist, durch stille Testalarme.
Die Benennung der Alarmstufen sollte für alle Warnwege vereinheitlicht werden. Die höchste Warnstufe (EU-Alert Level 1) wird z. Zt. im Radio „Amtliche Gefahrendurchsage“ genannt, in Warnungen für Mobiltelefone ist es hingegen ein „Notfallalarm“. Die zweithöchste Warnstufe (EU-Alert Level 2) wird in Cell Broadcast Warnungen als „Extreme Gefahr“ gekennzeichnet, im Rundfunk ist es eine „Amtliche Gefahrenmitteilung“, etc.

Zu 7g

Die Benennung eines konkret Verantwortlichen soll Verantwortungsdiffusion vorbeugen und die Sorgfalt bei der Vermeidung von Organisationsversagen steigern. Das Strafmaß ist § 142 StGB (Fahrerflucht) entlehnt.

Zu 7h

Radioprogramme begleitende digitale Metadaten wurden im ARD-Hörfunk 1988 eingeführt. Als Zusatzdienst für die UKW-Radiowellen entwickelt, wird das Radio Data System (RDS) seither u. a. für die Signalisierung von Verkehrshinweisen genutzt. Für Notfalldurchsagen, Katastrophenmeldungen und Gefahrenhinweise ist der Signalcode PTY-31 im RDS-Standard vorgesehen. Eine unbekannte Anzahl existierender Radiogeräte wäre fähig, akustische Push-Meldungen per PTY-31 auszuliefern. Diese Signalisierung wird in Deutschland bislang nicht genutzt.

Auch im DAB+ Standard gibt es ein Alarm Announcement Flag. Dieses oder Weiterentwicklungen (TPEG2-EAW, EWF) sind über Tests bislang nicht hinausgekommen, Empfänger dafür sind selten. Eine abschließende Normung für Warndurchsagen über DAB+ könnte ASA sein, das eine starke lokale Eingrenzung der Durchsagen erlaubt, um eine ermüdende Überwarnung der Bevölkerung zu verhindern.

Grundsätzlich wäre zu diskutieren, in welche Systeme für eine weckende Alarmierung überhaupt investiert werden sollte? Lieber ein System konsequent und flächendeckend *rasch* einführen, anstelle eines unübersichtlichen Nebeneinanders verschiedener Systeme, die auch noch Jahre brauchen, bis eine relevante Anzahl an Bürgern damit ausgerüstet ist. Hier braucht es die ordnende Hand des Gesetzgebers, am besten für ein europaweit einheitliches System.

Am zukunftsträchtigsten und sinnvollsten erscheint mir, neben den lokalen Warnmitteln Sirene und Cell-Broadcast über lokale Mobilfunkmasten, eine Verstärkung, Absicherung und Ergänzung durch Technik, die Warnungen und Information auch über größere Distanzen von außerhalb in Warn- und Katastrophengebieten schicken kann. Z. B. Cell Broadcast Warnungen via 5G Broadcast oder via Satellit, oder im Digitalradio über ASA. In allen genannten Systemen lassen sich Warnungen regionalisieren, um zu verhindern, dass Personen außerhalb von betroffenen Gebieten unnötigerweise gewarnt werden, auf Dauer für Warnungen desensibilisiert sind und Warndurchsagen ausschalten.

Unabhängig von digitalen Zusatzsignalen bleiben weitergehende Informationen im Rundfunk unverändert möglich - und nötig.

Zu 8c

Jetzt und in Zukunft sollte eine robuste Informationsversorgung der Allgemeinheit gegeben sein, die im Katastrophenfall weite Distanzen überbrücken kann. Unterschiedliche Techniken haben dabei unterschiedliche Vor- und Nachteile. So hat die herkömmliche, analoge UKW-Radioübertragung auch Vorteile. Vorteile, die ein Festhalten an UKW (FM) für Warnungen und Information im Katastrophenfall aktuell und bis auf weiteres zielführend erscheinen lassen - bis neuere und flächendeckend in der Bevölkerung verbreitete Technologie vollwertigen Ersatz bietet.

+ Auf UKW haben wir eine gut ausgebaute, *vorhandene Infrastruktur*.
+ Bewährte, weitverbreitete Technik auf Sender- wie auf Empfängerseite. Bei insgesamt rund 40 Millionen Haushalten soll es in Deutschland rund 124 Millionen UKW-Radioempfänger geben.
+ Zusätzlich bieten nahezu alle digitalen DAB+ Radiogeräte (2023: 28 Millionen) ebenfalls analogen UKW-Empfang.
+ Batteriebetriebene Radioempfänger halten eingeschaltet typischerweise mehrere Tage. Zum Vergleich, Smartphones oft nur Stunden.
+ Aus physikalischen Gründen ist die Reichweite im Freien und noch mehr in Gebäuden auf UKW-Frequenzen höher als beim Digitalradio DAB+ und viel höher als beim Mobilfunk.
Die Reichweiten bewegen sich überschlägig und laienhaft geschätzt in diesen Größenordnungen: Warnsirene: 0,3 km bis 1 km, Mobilfunk/mobiles Internet/BOS-Behördenfunk - 0,5 bis km, DAB+ Digitalradio 5 bis 25 km (indoor) und UKW 20 bis 80 km. Eine große technische Reichweite ist eine unabdingbare Notwendigkeit bei Ausfall lokaler Kommunikationstechnik.
+ Ein Reservesystem für die Signalzuführung ist bei UKW der seit Jahrzehnten vorhandene, praxiserprobte und bewährte Ballempfang. Für DAB+ muss die Möglichkeit für ein derartiges Notfallsystem erst noch erforscht und ggf. umgesetzt werden.
+ Störungen einzelner Sendeanlagen führen bei UKW nicht, wie bei DAB+, zu Störungen in größeren Teilen des Sendernetzes.
+ Keine Abhängigkeit von Satelliten, Fehler im GPS-System können bei UKW nicht, wie bei DAB+ Sendernetzen, zu starken Beeinträchtigungen des Empfangssignals führen.
+ Traditionell befinden sich viele UKW-Grundnetzsender im Besitz von öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten. Die oben in (8) geforderte verstärkte Unabhängigkeit und Betriebssicherheit, frei von wirtschaftlichen, technologischen, ausländischen, politischen oder staatlichen Einflüssen und Abhängigkeiten, mit erhöhter Sicherheit vor Hacker-Angriffen, ist aktuell oftmals (nur) an diesen UKW-Standorten bereits weitgehend umgesetzt.

++ Fazit: Die Kombination aus technischer Reichweite und Resilienz eines Verbundes existierender, meist öffentlich-rechtlicher, UKW-Grundnetzsender ist von anderen Systemen bisher unerreicht.

Es wäre zu überlegen, ob, ähnlich der Rauchmelder Pflicht, die Bereithaltung eines stromnetzunabhängigen Notfallradios gesetzlich vorgeschrieben wird? Nicht nur, aber auch, um ein Backup zu haben für alle Internet- und Mobilfunk-basierten Warn- und Informationswege.

Zu 9a

Es ist fraglich, bzw. zu untersuchen, ob vorgesehene regionale Inhalte über alle Verbreitungswege und jeden Anbieter vollständig an ihre Bestimmungsorte gelangen und ob diese Inhalte vor Ort leicht auffindbar sind? Für regionalisierte Warnungen und Informationen, wie in (7b) vorgeschlagen, sind die vorgesehenen regionalen Inhalte, sowie deren leichte Auffindbarkeit natürlich essenziell. Deshalb ist hier eine gesetzliche Pflicht zur Verbreitung und Durchleitung regionaler Inhalte sinnvoll.

Zu 10

Die stringente Zeitvorgabe soll alle zu beteiligenden öffentlich-rechtlichen und staatlichen Ebenen zu einer ebenso stringenten Managementleistung bei der Einführung von zuverlässigeren Warnungen zwingen. Eine Änderung im Bereich der „öffentlichen Sache“ soll hier zügiger herbeigeführt werden, als in Deutschland mitunter üblich. Unangemessener, jahrelanger, oder gar jahrzehntelanger Zeitverzug, wie beispielsweise bei der Einführung der kostenlosen, bundeseinheitlichen Notrufnummer 112, wird vermieden.

Blick über den Tellerrand

Nachdem Deutschland bei den staatlichen Warnungen mit der Einführung von Cell Broadcast Warnungen auf Mobiltelefone, im Rahmen von EU-Alert, seit 2023 begonnen hat, endlich zu Ländern wie z. B. USA, Japan, Niederlande, Griechenland oder Bangladesch aufzuschließen, ein Blick auf die Bevölkerungswarnung via Rundfunk in anderen Staaten.

Niederlande
Der Staat empfiehlt ein batteriebetriebenes Notfallradio zu bevorraten, das bereits auf den regional zuständigen „Calamiteitenzender“ bzw. „Rampenzender“ eingestellt ist:
https://www.denkvooruit.nl/risico/een-noodpakket-samenstellen

Schweiz
Für den Fall eines Ausfalls, oder einer teilweisen Beeinträchtigung des öffentlichen Rundfunks, bevorratet der Staat, überwiegend in Bunkern, ein flächendeckendes, für die Versorgung von „Kellern und Schutzräumen bis ins zweite Untergeschoss“, UKW-Sendernetz mit „sehr grosser Sendeleistung“ (IBBK-Radio), das „innert weniger Stunden“, einsatzbereit sein soll:
https://www.babs.admin.ch/de/radio-de
https://www.flickr.com/photos/kecko/44118047075/in/photostream/

USA
Der staatliche National Weather Service betreibt rund um die Uhr ein nahezu flächendeckendes Wetter, Unwetter und Katastrophenradio (NOAA Weather Radio):
https://www.weather.gov/nwr/
Alle Radio- und TV-Stationen sind verpflichtet, einen Decoder zu betreiben, der automatisch und ferngesteuert auf Warnungen des nationalen Emergency Alert System (EAS) umschaltet:
https://de.wikipedia.org/wiki/Emergency_Alert_System

Japan
Erdbebenwarnungen werden automatisiert in Echtzeit in alle Programme eingeblendet. Der öffentliche Rundfunk braucht *eine Minute*, um auf ein Sonderprogramm mit Warnungen umzustellen: https://www.deutschlandfunk.de/wir-unterbrechen-das-programm-100.html

Fazit: Safety first!

Eine ausdrückliche gesetzliche Beauftragung und Regelung der potenziell lebensrettenden Gefahrenwarnungen im Rundfunk scheint mir durch die klassische staatliche Aufgabe der Organisation von Daseinsvorsorge geradezu geboten.

Es liegt nahe, dafür die vorhandenen Strukturen des öffentlichen Rundfunks zu ertüchtigen und Bevölkerungswarnungen als zwingenden Bestandteil der Grundversorgung festzulegen, damit

- Amtliche Gefahrendurchsagen zuverlässig den Bürger erreichen.
- Warnungen und Handlungsempfehlungen aus eigener Programmleistung gegeben werden.

Dabei sind technische, wirtschaftliche und andere Abhängigkeiten, nicht zuletzt von internationalen Akteuren, abzubauen und in Zukunft zu vermeiden.

Gegenanzeigen

Es sollte dabei aber auch nicht über das Ziel hinausgeschossen und zu viel gewarnt werden. Für das Funktionieren im Gefahrenfall ist es wichtig - inhaltlich und technisch - dafür zu sorgen, dass den Bürger möglichst wenig Alarme erreichen, die ihn gar nicht betreffen. Um die Akzeptanz eines Warnsystems zu gewährleisten, muss, meiner Meinung nach, in diese Aufgabe ebenfalls einiges an Planungsenergie gesteckt werden. Als Illustration mag diese Fabel von Äsop dienen:

Ein törichter Knabe hütete die Schaf auf einem Berg, und gar oft schrie er, daß er seine Lust hatte, den Bauerleuten mit verstelltem Jammer: o helft mir, helft mir, der Wolf ist unter den Schafen. Die Ackerleut, die nahe bei ihm waren, verließen ihre Pflüge und liefen hinzu, ihm zu helfen, und als sie sahen, daß es nichts war, gingen sie ärgerlich wieder an ihre Arbeit.
Einmal aber, so kommt der Wolf in Wahrheit gerannt und fällt unter die Schafe, da rufet und schreit der Knab ernstlich um Hülf, aber die Bauerleut kamen nicht herbei, weil er sie zu oft mit Schimpf betrogen, der Wolf trug die Schafe davon, und der Knab ward streng gestraft von seinem Herrn.

Quelle: https://www.projekt-gutenberg.org/aesop/fabeln1/chap046.html